



## Änderung im ZKR des SCCh

### 7.2.1. Wurfkontrolle

Bei jedem Wurf werden zwei Wurfkontrollen durch den Zuchtwart oder einen Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur des SCCh durchgeführt; die erste Kontrolle findet zwischen 3. – 5. Lebenswoche der Welpen statt. Der Zeitpunkt ist mit dem Züchter zu vereinbaren. Die Kosten der ersten Kontrolle gehen zu Lasten des SCCh.

Die zweite Kontrolle findet ab der 7. Lebenswoche der Welpen statt und geht zu Lasten des Züchters. Gleichzeitig mit der Wurfabnahme werden die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle in der Zuchtstätte lebenden Hunde kontrolliert. Die Zuchtaufzeichnung der Welpen im Wurfbuch der SKG oder Ähnlichem (vgl. Art. 8.2.2. ZKR) der Welpen sind dem Kontrolleur unaufgefordert vorzuweisen. Allfällige Nachkontrollen bei Mängeln gehen zu Lasten des Züchters.

Die Änderungen im Artikels 7.2.1 ZKR SCCh wurden an der GV SCCh am Samstag 17. März 2018 in Niederbipp genehmigt.

### SCCh Schweizerischer Club für Chodenländerhunde

Peter Pittermann, Präsident

Patricie Nesvadba, Zuchtwartin

Genehmigt vom Zentralvorstand (ZV) der SKG an dessen Sitzung vom 11. Juli 2018 in Luzern

### Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG

Hansueli Beer, Präsident

Yvonne Jaussi, Präsidentin AAZ/AKZVT